

Die 14. Kirchensynode möge beschließen:

Die Geschäftsordnung der Kirchensynode der SELK wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

- In § 1 Abs. 1 wird als Sätze 2 und 3 aufgenommen:
„Die Kirchensynode kann auf der konstituierenden Tagung einen Arbeitsplan mit Schwerpunktthemen für **eventuelle weitere** Tagungen der laufenden Synodalperiode festlegen. Berichte der Einrichtungen und Werke der SELK sind in der Regel jeweils einmal pro Synodalperiode vorzusehen.
- In § 2 Abs. 1 S. 1 werden die Worte „Die Kirchensynode“ durch „Jeder Sitzungstag“ ersetzt.
- Der Titel des III. Abschnitts wird geändert in „Tagungsablauf“ statt bisher „Sitzungsablauf“
- § 7 Abs. 3 S. 1 wird erweitert durch die Worte „des Plenums“.
- § 12 Abs. 5 S. 2 erhält folgende Fassung:
„Der Antrag ist bis zur Eröffnung des nächsten Sitzungstages schriftlich beim Präsidium einzureichen und auf die Tagesordnung der Sitzung zu setzen.“
- § 22 Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
„(2) Der Präses ernennt Protokollführer für jede Sitzung.
(3) Das Protokoll über eine Sitzung wird in der nächsten Sitzung verlesen, von der Synode genehmigt und vom Präses und dem Protokollführer, der es verfasst hat, unterschrieben. Das Protokoll der Schlussitzung soll noch am Ende der Sitzung von der Kirchensynode genehmigt werden.“

Beantragung Arbeitsausschuss 3